Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung

Herausgeber: Pro Senectute Schweiz

Band: 78 (2000)

Heft: 5

Rubrik: Recht

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 25.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

sion die Beiträge aus gemeinsamen Ehejahren gesplittet, das heisst, beiden Ehegatten je zur Hälfte zugeteilt. Demgegenüber werden Beiträge aus Jahren vor der Ehe weiterhin ungeteilt nur einer Person angerechnet, was neben anderen Faktoren (zum Beispiel Aufwertung, Jahrgang) zu unterschiedlichen durchschnittlichen Jahreseinkommen und damit auch zu unterschiedlich hohen individuellen Renten von Eheleuten im Rentenalter führt

• Die Plafonierung der Renten von Verheirateten hat, wie bereits erwähnt, zwar auch eine kostendämpfende Wirkung in der AHV. Allerdings darf dies mittelfristig insbesondere angesichts der zunehmenden Scheidungsrate und der neuen «fiktiven Elemente» wie Splitting, Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften, welche die Rentenhöhe mitbestimmen, nicht überbewertet werden. Auch liessen sich angesichts der allgemeinen gesellschaftlichen Entwicklungen die Auswirkungen der Zunahme von Trennungen oder Scheidungen auf die Rentenentwicklung betraglich kaum richtig abschätzen. Steuerliche Überlegungen dürften das Verhalten im Einzelfall wesentlich stärker

beeinflussen als die Rentensituation.

· Angesichts der vielschichtigen Problematik der Plafonierung der Renten für Verheiratete ist es nicht leicht, eine angemessene Lösung zu finden. Je nach künftiger Entwicklung dürfte jedoch mittelfristig die Frage eines höheren Plafonds oder allenfalls des Verzichtes auf die Plafonierung zur Diskussion stehen. Allerdings stellen sich gegenwärtig bei der AHV grundlegende Probleme der finanziellen Sicherung der Leistungen, die dringender zu lösen sein dürf-

Abschliessend gestatte ich mir darauf hinzuweisen, dass die Trennung oder Scheidung einer Ehe wohl kaum allein aufgrund wirtschaftlicher Überlegungen erfolgen sollte. Andererseits dürfte es nicht so weit kommen, dass sich aufgrund unserer Rechtsordnung Personen aus steuerlichen oder sozialversicherungsrechtlichen Gründen letztlich als «dumm» vorkommen müssen, wenn sie sich nicht trennen oder scheiden lassen. Dies scheint mir nicht nur ein Postulat der Alterspolitik, sondern auch einer glaubwürdigen Familienpolitik zu sein.

Dr. iur. Rudolf Tuor

Recht

Wer haftet, wenn beim Kirschenpflücken jemand verunfallt?

Wir haben grosse Kirschbäume an einem steilen Hang. Uns ist es altershalber nicht mehr möglich, die ganze Ernte alleine zu bewältigen. Wie sieht die Rechtslage aus, wenn Hilfskräfte beim Pflücken verunfallen? Sind wir als Eigentümer haftbar, auch wenn der Verunfallte eine eigene Unfallversicherung hat? Wir besitzen eine private Haftpflicht-Versicherung, würden aber gerne wissen, ob man eine spezielle Versicherung abschliessen kann oder muss.

Die Rechtslage ist verschieden, ob Sie für das Kirschenpflücken bezahlte oder nicht

bezahlte Hilfskräfte beiziehen. Mit den bezahlten Hilfskräften schliessen Sie einen eigentlichen Arbeitsvertrag ab und als «Arbeitgeberin» sind Sie verpflichtet, Ihre «Arbeitnehmer» obligatorisch gegen Unfall zu versichern. Allerdings besteht eine Ausnahme von der Versicherungspflicht für Personen, die einen Nebenerwerb ausüben, sofern das Entgelt für die Nebenerwerbstätigkeit Betrag von 2000 Franken pro Kalenderjahr nicht übersteigt. In einem solchen Fall kann der Arbeitnehmer auf die Unfallversicherung für die Nebenerwerbstätigkeit verzichten, muss jedoch den Verzicht im

Ein **Treppenlift...**damit wir es bequemer haben! «Wir warteten viel zu lange»



- für Jahrzehnte
- passt praktisch auf jede Treppe
- in einem Tag montiert



sofort Auskunft 01/920 05 04

Bitte senden Sie mir Unterlagen Ich möchte einen Kostenvoranschlag

Name/Vorname _

Strasse

PLZ/Ort

Telefon

ZL.Mai.2000

Die Spezialisten für Treppenlifte innen und aussen

HERAG AG Tramstrasse 46 8707 Uetikon a/See

HOTEL MÜNSTERHOF

Für Ruhe und Erholung nahe dem Nationalpark in unserem traditionsreichen Familienbetrieb.



BUNGALOWS TRAFÖGL

Für Ferien mitten im Grünen, wo Sie Ihr eigener Hausherr sind. Der Spass für die ganze Familie.

FERIEN IN DER NATUR

Hotel Münsterhof,
Fam. Plinio Meyer-Tschenett, 7537 Müstair GR
Tel. 081 858 55 41, Fax 081 858 50 58
E-Mail: muensterhof@swissonline.ch
www.muensterhof.ch

RATGEBER









Unbegrenzt sind die Möglichkeiten mit einem Liftsystem von Garaventa Liftech. Ihren Bedürfnissen entsprechend bauen wir Anlagen mit Sitz oder Plattform und dies im Haus oder im Freien. Ihre unverbindliche Kontaktaufnahme ist die erste Stufe zum Ziel.



GARAVENTA LIFTECH AG Industriegebiet Fänn

Tel. 041 850 78 80 Fax 041 850 78 20 CH-6403 Küssnacht



Pilger-/Kulturreisen 2000

Lourdes

ab 19. April bis 9. Oktober 2000		
Carwallfahrten	ab Fr.	665
Flugwallfahrten	ab Fr.	885
kombinierte Wallfahrten Flug/Bus	ab Fr.	940

Fatima

11. bis 18. Mai und 11. bis 18. Oktober Fr. 1630.-Begleitung: Pfarrer Alois Späni, Sattel

31. Mai bis 4. Juni, 23. bis 27. September Fr. 915.-Begleitung: Pfarrer Alfred Schütz, Chur

Israel/Palästina

26. Mai bis 4. Juni und 8. bis 17. September ab Fr. 2190.-23. Oktober bis 3. November ab Fr. 2310.zusätzliche Pfarreireisen auf Anfrage

Syrien

ab Fr. 2885.-5. bis 17. Juni Begleitung: lic. theol. Detlef Hecking, Bern

Verlangen Sie das ausführliche Reiseprogramm bei: orbis reisen, Neugasse 40, 9001 St. Gallen, Tel. 071 222 21 33

Voraus schriftlich dem zuständigen Versicherer mit Zustimmung des Arbeitgebers melden.

Unentgeltlich arbeitende Hilfskräfte sind nicht obligatorisch gegen Unfall zu versichern. Vor allem im Zweifel, ob die Hilfspersonen, die unentgeltlich Kirschen pflücken, durch die eigene Unfallversicherung gedeckt sind, beziehungsweise ob die entgeltlich mitarbeitenden Hilfskräfte auf die obligatorische Unfallversicherung korrekt verzichtet haben und selbst unfallversichert sind, dürfte der Abschluss einer speziellen Unfallversicherung sinnvoll sein. Die Haftpflichtversicherung bietet eine ungenügende Deckung, da sie nur für Schäden aufkommt, die Sie Drittpersonen, wozu auch die Hilfskräfte gehören würden, widerrechtlich und schuldhaft zufügen. Beim Kirschenpflücken dürften aber eher Unfälle passieren, die Sie nicht zu verantworten haben, wodurch die Haftpflichtversicherung nicht leistungspflichtig wäre.

Dr. iur Marco Biaggi

Rund ums Geld



Marianne Gähwiler

Wie verkauft man Briefmarken- und Porzellansammlungen?

Ich habe eine Briefmarkensammlung und ein paar Stücke von wertvollem Porzellan aus der Jahrhundertwende. Briefmarken- wie Antiquitätenhändler gaben mir bei der Einschätzung sehr unterschiedliche Werte an, von «nichts wert» bis «recht wertvoll». Mein Vertrauen ist gesunken. Wo kann ich eine seriöse Einschätzung vornehmen lassen?

Zu den Briefmarken: Ein Händler schaut sich die Sammlung an, um zu wissen, was er verkaufen kann - der

(oft grosse) Rest ist «Zugemüse» und drückt den Wert der Sammlung erheblich: Marken ab 1964 sind nicht mehr viel wert. Der eine Händler ist kulanter, der andere weniger und erhofft sich ein Schnäppchen. Was tun? Besuchen Sie einmal einen Tauschabend eines Philatelistenvereins, da erhalten Sie Ratschläge und Tipps, ohne dass finanzielle Interessen dahinter stecken müssen. (Schweizerischer Philatelistenverein, Gubelstrasse 54, 8050 Zürich, Tel. 01 312 28 27). Im ganzen Land finden auch immer wieder Briefmarkenbörsen und Auktionen statt, wo man sich Kenntnisse holen und Marken anbieten kann. Einen Verbandsprüfer anzufragen lohnt sich nur für wertvolle Sammlungen.

Porzellan ist schwierig zu schätzen und zu verkaufen. Es muss gezeichnet sein, den Namen der Manufaktur enthalten: die Marke ist entscheidend. Um die Jahrhundertwende entstanden zahllose Sachen, viele sind nicht sehr wertvoll, weil zum Beispiel nicht von Hand bemalt. Ein